RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Zwangsvollstreckung in der Türkei

Juni 2026

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 6645 32 39
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING
Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I. Einführung 2
II. Gerichte und Vollstreckungsbehörden 2
III. Zustellung 3
IV. Fristen 3
V. Mahn- und Vollstreckungsverfahren 3
VI. Vollstreckung aus Urteilen und Urkunden 4
1. Nationale Urkunden 4
2. Ausländische Urkunden 5
3. Ausländische Urteile und Schiedssprüche 5
VII. Pfändung 6
VIII. Rechte Dritter 6
IX. Zwangsversteigerung 6
X. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen 6
XI. Ende der Zwangsvollstreckung 7
XII. Ausländische Währung 7
XIII. Kosten 7

I. EINFÜHRUNG

Was hilft der gewonnene Prozess, wenn nachher der tatsächliche Erfolg ausbleibt? Ohne effektive Zwangsvollstreckung und ggfs. Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Prozesses bleiben schnell einmal die Früchte eines noch so ruhmreichen und teuer bezahlten Sieges aus. Insoweit gilt in der Türkei nichts anderes als in Deutschland. Und in der Tat stellt das türkische Zwangsvollstreckungssystem, das wie andere Rechtsvorschriften aus dem Privatrecht und dem Zivilverfahrensrecht auf einer Übernahme schweizerischer Gesetzesbestimmungen beruht, zusammen mit den Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes durchaus ein geeignetes Mittel dar, auch tatsächlich zum Erfolg zu kommen – vorausgesetzt, man weiß, ob und wo man auf die Reichtümer des säumigen Schuldners zugreifen kann. Dies wiederum ist ein eigenes, praktisch relevantes Thema.

RUMPF RECHTSANWÄLTE unterstützen ihre Mandanten in allen Belangen einer Zwangsvollstreckung in der Türkei.

II. GERICHTE UND VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDEN

Das türkische Gerichtssystem ist dreistufig (Tatsacheninstanz, Berufungsinstanz und Revisionsinstanz) (mehr dazu hier). Sowohl vor- wie auch nachgeschaltet sind die Vollstreckungsorgane, die räumlich bei den lokalen Zivilgerichten angesiedelt sind. Das „Vollstreckungsamt" (icra dairesi), das auch schon einmal aus der Geschäftsstelle eines Gerichts bestehen kann, ist für die Durchführung des vorgerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens und der ZV-Maßnahmen für vollstreckbare Urteile und Beschlüsse zuständig.

Während gegen den Zahlungsbefehl im vorläufigen Vollstreckungsverfahren der Einspruch vom Gläubiger im Wege der Klage beim zuständigen Zivilgericht auf Aufhebung des Einspruchs erhoben werden muss, gehen Rechtsmittel gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Anschluss an einen rechtskräftigen Zahlungsbefehlt oder ein Urteil an das Vollstreckungsgericht. Dorthin gehen auch Beschwerden gegen Zahlungsbefehle aus der Urkundenvollstreckung.

III. Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken von Behörden und Gerichten kann im Postwege, durch Gerichtsbeamte oder durch Beamte der Vollstreckungsämter erfolgen. Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr gelten für die grenzüberschreitende Zustellung vor allem das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland und das Deutsch-türkische Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen aus dem Jahre 1929. Die Auslandszustellung ist in der Praxis nach wie vor zeitaufwendig und kostet in der Regel drei bis sechs Monate. Allein Zustellungen an türkische Staatsangehörige in Deutschland folgen einem stark verkürzten Weg über die Generalkonsulate ohne Einschaltung deutscher Behörden.

IV. Fristen

Wer das Schriftstück einer türkischen Vollstreckungsbehörde – dazu gehört auch der Zahlungsbefehl im Mahn- und Vollstreckungsverfahren – zugestellt bekommt, muss innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung reagieren. Dies ist die durch das Gesetz überwiegend vorgesehene Rechtsmittelfrist. Ob die Zustellung im Inland oder im Ausland erfolgt, spielt dabei keine Rolle, so dass es für ausländische Schuldner schwierig sein kann, rechtzeitig zu reagieren. Wer sie nicht einhält, verliert das Rechtsmittel. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist trotz der für Ausländer meist unzumutbaren Kürze der Frist fast unmöglich. Auch erschweren häufig schlechte Übersetzungen das Verständnis dafür, was da überhaupt zugestellt worden ist. Fast unbekannt ist die Möglichkeit, beim örtlichen Generalkonsulat fristwahrende Rechtsmittel anzubringen. Besonders wer eine Immobilie oder Anschrift in der Türkei hat, die er nicht regelmäßig auf Post kontrolliert, kann durch Fristversäumnis mit rechtskräftigen Vollstreckungstiteln konfrontiert werden, deren Folgen nur mühselig und kostenaufwändig im Klagewege wieder beseitigt werden können.

V. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Beim Mahn- und Vollstreckungsverfahren (oder: vorläufiges Vollstreckungsverfahren – ilamsız takip; ein Mahnverfahren ist oft vorgeschaltet in Form der „notariellen Mahnung" [noter yoluyla ihtarname], die vor allem den Zweck hat, die Fälligkeit auszulösen) handelt es sich um ein summarisches Verfahren, das zunächst einmal das ordentliche Gerichtsverfahren ersetzt. Insofern ist der am Ende dieses Verfahrens stehende Zahlungsbefehl (ödeme emri) mit dem deutschen Vollstreckungsbescheid vergleichbar. Legt der Schuldner nicht innerhalb von sieben Tagen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, wird dieser rechtskräftig. Er hat auf Verlangen, wenn er nicht zahlt, sein Vermögen offen zu legen. Tut er dies nicht oder nur unvollständig, kann gegen ihn eine geringfügige Gefängnisstrafe verhängt werden. Der Einspruch führt zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung; der Gläubiger muss dann seine Forderung im ordentlichen Zivilprozess betreiben. Stellt sich am Ende des ordentlichen Prozesses heraus, dass der Einspruch vollkommen unbegründet war, verurteilt das Gericht den Schuldner auf Antrag zur Zahlung einer Entschädigung von 20% des Gegenstandswertes. Die gleiche Gefahr droht dem Gläubiger, wenn sich dessen Anspruch als vollständig ungerechtfertigt herausstellt. Der Nachweis eines Schadens ist hierzu nicht erforderlich. Für bestimmte Gegenstände (z.B. Mietsachen) gelten Sonderbestimmungen.

VI. Vollstreckung aus Urteilen und Urkunden

1. Nationale Urkunden

Zu beachten ist zunächst einmal, dass zwischen türkischen und ausländischen Titeln unterschieden werden muss. Das türkische Zwangsvollstreckungsrecht sieht eine größere Anzahl von vollstreckbaren Titeln vor, deren aus dem Ausland kommenden „Brüder und Schwestern" in der Türkei meist nicht vollstreckbar sind (dazu unten 2.).

Die erste Stufe der Zwangsvollstreckung ist der Verfahrensabschnitt, der zum Vollstreckungsbescheid (Zahlungsbefehl – ödeme emri) führt.

Vollstreckt werden kann aus Gerichtsurteilen und Schiedssprüchen. Letztere sind, wenn sie in der Türkei gefällt werden, mit einer gerichtlichen Vollstreckungsklausel zu versehen.

Vollstreckt werden kann auch – ohne vorheriges Gerichtsverfahren – aus bestimmten Urkunden. In die Zwangsvollstreckung gegeben werden können:

(1) Anerkenntnisse und Verzichte, abgegeben vor dem Gericht

(2) Prozessvergleiche

(3) Unbedingte Schuldanerkenntnisse, notariell beurkundet

(4) Gegenüber den Vollstreckungsamt abgegebene Bürgschaftserklärungen

(5) Im gerichtlichen Berufungs- und Revisionsverfahren hinterlegte Sicherheiten

(6) Schlichtungsprotokolle zwischen Anwalt und Mandant

(7) Schlichtungsentscheidungen der Schlichtungsstellen für den Verbraucherschutz

(8) Beschlüsse der Anwaltskammern über Geldbußen und Kosten

(9) Beschlüsse sonstiger Kammern über Beiträge und Geldbußen

(10) Disziplinarentscheidungen des Notarverbandes

(11) Durch das Grundbuchamt ausgestellte Statusbescheinigung für eine Hypothek

Bei vollstreckbaren Urkunden steht zwar der Einspruch zur Verfügung, er kann sich aber nur gegen Formalien richten, nicht gegen den Inhalt.

Soweit ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist es vorläufig vollstreckbar. Dies gilt nicht für Urteile in Grundstückssachen und in Familien- bzw. Personenstandssachen sowie für Schiedssprüche und Beschlüsse zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.

Wer den Schuldner oder sein Vermögen in der Türkei vermutet, sollte sich in Deutschland nicht mit einem Vollstreckungsbescheid begnügen, sondern seine Forderung im ordentlichen

Gerichtsverfahren verfolgen. Denn der deutsche Vollstreckungsbescheid ist in der Türkei nicht vollstreckungsfähig, sondern lediglich als Beweismittel tauglich.

2. Ausländische Urkunden

Ausländische notarielle Urkunden mit Apostille nach dem Haager Übereinkommen über die Legislation von Urkunden können direkt wie ein Urteil (ilamlı takip) vollstreckt werden, wenn die Forderung – z.B. ein Schuldanerkenntnis – unbedingt, einwendungsfrei und vollstreckungsfähig ist. Das ist zum Beispiel bei richtig abgefassten Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus Deutschland der Fall; in das Verfahren eingebracht werden sie im Original mit Apostille und amtlicher türkischer Übersetzung (letztere am besten angefertigt in der Türkei). Die Kosten sind gering. Allerdings müssen Übersetzungen in der Türkei notariell beglaubigt werden, was eine Stempelsteuer von fast 1% auslöst, die im Vollstreckungsverfahren nicht erstattungsfähig ist.

3. Ausländische Urteile und Schiedssprüche

Die Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungsbescheiden ist in der Türkei nicht möglich. Vollstreckungsbescheide können allenfalls als Beweismittel eingeführt werden, allerdings ist der Beweis widerlegbar.

Dagegen können ausländische Urteile und Schiedssprüche in der Türkei vollstreckt werden, sofern „Gegenseitigkeit" besteht, also türkische Urteile auch im betreffenden anderen Staat für vollstreckbar erklärt werden können. Da inzwischen die meisten Staaten dieser Welt dem New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958 beigetreten sind, gibt es hier kaum noch ein Problem.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt in einem eigenständigen Gerichtsverfahren, in welchem der Schuldner aber nur wenige Verteidigungsmöglichkeiten hat, weshalb es auch in der Regel nicht lange dauert. In diesem Verfahren stehen dieselben Rechtsmittel wie im ordentlichen Zivilverfahren zur Verfügung.

Von der Vollstreckbarerklärung zu unterscheiden ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils. Auch die Anerkennung erfolgt in einem förmlichen Verfahren. Ziel ist es, Verwaltungsbehörden zur Anwendung zu zwingen. Insbesondere in Familien- bzw. Personenstandssachen sowie Erbangelegenheiten wird nur „anerkannt" mit der Folge, dass die Behörden zur entsprechenden Änderung der Register angewiesen werden.

Die Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind formeller Natur. D.h., die materielle Rechtswirkung wird durch den türkischen Beschluss auf die Türkei erstreckt, um dort die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen.

Für die Durchführung des Verfahrens genügt die Vorlage des ausländischen Urteils mit Rechtskraftvermerk in notariell beglaubigter türkischer Übersetzung (wir empfehlen die Anfertigung der Übersetzung in der Türkei). Versäumnisurteile sind in der Türkei vollstreckbar, auch die stark verkürzten und ohne Begründung ergangenen Scheidungsbeschlüsse deutscher Gerichte stoßen in unserer Praxis auf keine Probleme.

Das Gericht darf zwar nicht noch einmal die Richtigkeit des Urteils überprüfen, wird aber die Vollstreckbarerklärung verweigern, wenn die Klage und später das Urteil nicht ordentlich zugestellt

wurden. Das wird in der Praxis hin und wieder relevant, wenn z.B. die Zustellung des Urteils nach dem deutschen § 184 ZPO erfolgt. Dabei handelt es sich um eine Postzustellung, die nicht dem einschlägigen Haager Übereinkommen entspricht. Türkische Gerichte erkennen diese Zustellungsform nicht an. Es ist daher grundsätzlich zu empfehlen, von vorneherein die internationale Zustellung nach Haager Abkommen zu beantragen oder ggf. nachzuholen, bevor man in der Türkei die Vollstreckbarerklärung betreibt. Es gibt noch weitere, schwerwiegende Gründe für eine Verweigerung, etwa wenn die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts durch das türkische Gericht ausgeschlossen ist (z.B.: Grundstücksangelegenheiten).

VII. Pfändung

Die Pfändung (haciz) erfolgt auf Antrag und dient der Vollstreckung von Geldforderungen, die durch Pfändung und Verwertung von Vermögensgegenständen des Vollstreckungsschuldners beigetrieben werden. Die Pfändung von Grundstücken erfolgt durch Anzeige an das Grundbuchamt, das einen Pfändungsvermerk einträgt, der die Wirkung einer Forderungsabtretung hat. Pfändbar sind auch Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Bankkonten sowie – bis zu einer bestimmten Grenze – Lohn und Gehalt. Nicht pfändbar sind Gegenstände oder Forderungen, für die auch sonst das Gesetz die Übertragung auf andere untersagt, z.B. Schmerzensgeldansprüche. In? das Vermögen ausländischer Staaten kann vollstreckt werden, sofern dem nicht völkerrechtliche Abkommen entgegenstehen.

VIII. Rechte Dritter

Das stärkere Recht eines Dritten an einem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstand wird durch Klagemöglichkeiten des Betroffenen geschützt, z.B. durch die innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis der Pfändung zu erhebende Drittwiderspruchsklage (istihkak davası). Will der Dritte die Unterbrechung der Zwangsvollstreckung, so hat er bis zum rechtskräftigen Abschluss der Drittwiderspruchsklage Sicherheit zu leisten.

IX. Zwangsversteigerung

Die Zwangsversteigerung ist das letzte Mittel, um Ansprüche im Vollstreckungswege durchzusetzen. Sie folgt einem förmlichen Verfahren, das rechtsmittelfähig ist, so dass es vor allem bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken mit Ausländerbeteiligung zu zahlreichen Verzögerungen kommen kann, wenn die Vollstreckungsbehörden etwa die verschiedenen Beschränkungen beim Grundstückserwerb durch Ausländer nicht ausreichend beachten. Die Zwangsversteigerung erfolgt zunächst in einem ersten Termin, in dem mindestens 50% des durch einen amtlich bestellten Gutachter festgestellten Wertes erzielt werden müssen. Gelingt dies nicht, kommt es zu einem zweiten Termin, in dem ebenfalls 50% erzielt werden müssen. Der Ersteigerer hat Sicherheit zu hinterlegen.

Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Vollstreckungsbehörden am Grundbuchort zuständig.

X. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Wirksame Sicherungsmittel sind die einstweilige Verfügung und der Arrest, letzterer in Form der Pfändung oder der Arresthypothek. In der Regel ist Sicherheit in Höhe von mindestens 15% zu leisten. Diese Mittel hängen nicht von der Einleitung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens oder der Erhebung einer Klage ab. Allerdings bleibt der Sicherungseffekt nur dann dauerhaft

erhalten, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Ergehen des Verfügungs- oder Arrestbeschlusses Klage erhoben oder ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Der gerichtliche Verfügungsbeschluss muss innerhalb von zehn Tagen in die Vollstreckung gegeben werden, andernfalls verfällt der Beschluss. Innerhalb dieser Frist ist ggf. auch die angeordnete Sicherheit einzuzahlen. Den Übergang des einstweiligen Verfügungsverfahrens in das Hauptverfahren kennt die türkische Zivilprozessordnung nicht.

XI. Ende der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung endet durch Zahlung, sei es durch „freiwillige" Leistung des Schuldners, sei es nach Verwertung von Pfandgut, die durch Verkauf oder Zwangsversteigerung erfolgen kann. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen gelten besondere Vorschriften.

XII. Ausländische Währung

Es ist heutzutage in der Türkei kein Problem, Forderungen in einer Fremdwährung titulieren zu lassen. Allerdings wird die zugesprochene Forderung in TL umgerechnet, wobei für den Zeitpunkt der Umrechnung verschiedene Anknüpfungsalternativen bestehen. Im Konkursverfahren werden Forderungen in ausländischer Währung in TL zur Masse angemeldet.

XIII. Kosten

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Zu den Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten siehe hier.